

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 12	Elbingerode, 25.06.2021	Nummer 06/2021
--------------------	--------------------------------	-----------------------

Inhalt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	Seite 2
Satzung der Stadt Oberharz am Brocken zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“, „Selke/Obere Bode“ und „Helme“ (Gewässerumlagesatzung)	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: Neumeldung eines FFH-Gebietes -Wald- und Mooregebiet südwestlich Schierke-	Seite 9
Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elbingerode (Harz)	Seite 11

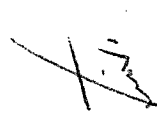
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

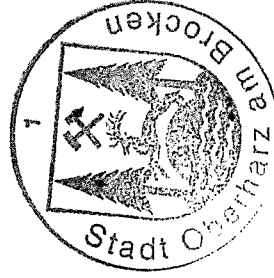
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme

vom 05. Juli 2021 bis 16. Juli 2021

in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 01 - 02, Haus II, Finanzverwaltung, Zimmer 17 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 04.06.2021


Fiebelkorn
Bürgermeister



S a t z u n g
der Stadt Oberharz am Brocken
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

„Ilse /Holtemme“
„Selke/Obere Bode“ &
„Helme“
(Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes v. 07.Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungs-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 & 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v 27. September 2019 (GVBl. LSA 284) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung vom 22.06.2021 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

„Ilse /Holtemme“
„Selke/Obere Bode“
„Helme“

beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ilse /Holtemme“, „Selke/Obere Bode“ und „Helme“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
- (2) Die Stadt Oberharz am Brocken hat auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Ilse /Holtemme“, „Selke/Obere Bode“ und „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltungsverbände erforderlich sind, sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Oberharz am Brocken legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Unterhaltungsverbänden entstehen, zuzüglich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.

- (5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres am 01. Januar. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für den Flächenbeitrag ist die Grundstücksfläche. Der Erschwernisbeitrag wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten ist die Gesamtfläche der Flurstücke, die der Berechnung der Grundstücksfläche für den Flächenbeitrag zu Grunde gelegt werden.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages, des Erschwernisbeitrages sowie der Verwaltungskosten, richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als drei Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Sofern im Bescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben ist, gilt dieser.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt. Die Fälligkeit der Umlage für zukünftige Zeitabschnitte definiert der Abgabenbescheid.

§ 9

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Oberharz am Brocken binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Oberharz am Brocken ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt Oberharz am Brocken anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür

erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Oberharz am Brocken zulässig.

- (2) Die Stadt Oberharz am Brocken darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

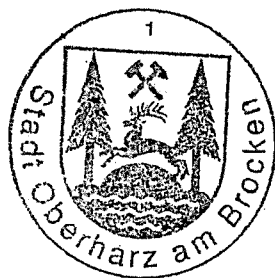
§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Oberharz am Brocken zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“, „Selke/Obere Bode“ und „Helme“ vom 13.09.2016 tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Elbingerode, den 24.06.2021


Fiebelkorn
(Bürgermeister)



Anlage zu § 7 Abs. 1 der Gewässerumlagesatzung:

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2021

	Flächenbeitragssatz in €/ha	Erschwernisbeitragssatz €/ha
„Ilse Holtemme“	8,98	4,17
„Selke/Obere Bode“	8,40	0,00
„Helme“	10,02	0,00

Die Verwaltungskosten betragen 1,38 €/ha.

Neumeldung eines FFH-Gebietes

- Wald- und Moorgebiet südwestlich Schierke-

Das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt im Jahr 2021 sechs Neumeldungen von FFH-Gebieten vorzunehmen. Die erforderliche Neumeldung umfasst Gebiete, in denen in den letzten Jahren repräsentative Vorkommen von prioritären Lebensraumtypen festgestellt wurden.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 4 und Anhang III der FFH-Richtlinie) ist ein Gebiet u. a. zu melden, wenn ein Lebensraumtyp (LRT) oder ein Arthabitat in repräsentativer Ausprägung vorhanden ist.

Gründe können weiterhin die fachlich als notwendig erachtete Stärkung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 für einzelne Arten oder Lebensraumtypen sein, wenn sich nach der Erstmeldung der Gebiete eine verbesserte wissenschaftliche Datenlage ergeben hat oder durch einen Eingriff (im Zusammenhang mit Plänen und Projekten nach § 34 BNatSchG) bedingt FFH-Verträglichkeitsprüfung Kohärenzflächen gemeldet werden müssen.

Eines der Neumeldung geplanten FFH-Gebiete befindet sich auf der Gemarkung der Stadt Oberharz am Brocken, im Speziellen im Ortsteil Elend und erstreckt sich westlich im Waldgebiet Kramershai, nördlich der B 27, im Norden angrenzend an die Gemarkung der Stadt Wernigerode. Das Gebiet umfasst auch das ausgewiesene Naturschutzgebiet Kramershai.

Im Rahmen des Informationsverfahrens wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Neumeldung gegeben.

Die entsprechenden Dokumente (Erläuterungen mit Begründung der Neumeldung sowie eine kartografische Darstellung) zu den insgesamt sechs geplanten Neumeldungen von FFH-Gebieten sind auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz unter folgendem Link abrufbar:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/neumeldung-von-ffh-gebieten/>

Darüber hinaus sind im Rahmen des Informationsverfahrens die Unterlagen zur beabsichtigten Neumeldung des für die Gemarkung der Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Elend betreffenden FFH-Gebietes in der Zeit von **28.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021** bei der

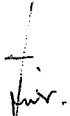
Stadt Oberharz am Brocken
Ordnungsamt
Zimmer 7
Markt 1-2
38875 Oberharz am Brocken

während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung einsehbar.

Ihre Hinweise, Stellungnahmen bzw. begründeten Änderungsvorschläge bitten wir an folgende Adresse zu richten:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 24 – Neumeldung FFH
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg
oder per Mail an: FFH@mule.sachsen-anhalt.de

Oberharz am Brocken, den 24.06.2021



Fiebelkorn
Bürgermeister

Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elbingerode (Harz)

Auf Grund von § 14 Abs. 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlung der Jagdgenossen für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk von Elbingerode (Harz) am 18.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung des Jagdausübungsrechts im gemeinschaftlichen Jagdbezirk.
- (2) Die Jagdgenossenschaft unterliegt der Aufsicht der für sie zuständigen unteren Jagdbehörde.
- (3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März)

§ 2

- (1) Jagdgenossen sind die Grundeigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke einschließlich angegliederter Flächen, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) befriedet sind, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder auf denen ein dauerhaftes vollständiges Jagdausübungsverbot besteht.
- (2) Auf einer deutschen Grundkarte 1:5000 ist das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Flurstücksbezeichnungen einzutragen; befriedete Bezirke (§ 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt) sind kenntlich zu machen. Die Karte ist auf dem neusten Stand zu halten und jedem Jagdpachtvertrag beizufügen.

§ 3

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Jagdvorstand
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

§ 4

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Mitglied des Jagdvorstands kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Vorstand und dessen Vertreter auf die Dauer von vier Jahren. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds rückt sein gewählter Stellvertreter ersatzweise als ordentliches Vorstandsmitglied in den Vorstand nach. Der Jagdvorstand ist vor Ablauf der laufenden Amtszeit neu zu wählen. Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstands angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.
- (3) Die Mitglieder des Jagdvorstands erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen die Vergütung ihrer Tätigkeit nicht zu.

§ 5

- (1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstands dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstands gemeinsam befugt.

§ 6

- (1) Einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:
 1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung, Zusammenlegung, § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, §§ 11, 12 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt),
 2. die Entscheidung über die Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger oder das Ruhen lassen der Jagd (§ 10 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes),
 3. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9 sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
 4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrags (§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes),
 5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstands,
 6. die jährliche Neuwahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 7. Änderungen der Satzung,
 8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes,
- (2) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn
 1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zugestimmt und
 2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

- (3) Kommt ein Beschluss über die Wahl des Jagdvorstands nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstands durch den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahrgenommen.
- (4) Satzungsänderungen (Absatz 1 Nr. 7) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

- (1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Versammlung einberuft.
- (2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

§ 8

- (1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt ist. Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als jeweils 30 v. H. der in § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Stimmen vereint. Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten.
- (2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands- in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde- geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:
 1. Die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
 2. Soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertretung gegebenenfalls eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
 3. Die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
 4. Den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurden,
 5. Bei Beschlüssen über die Verwendung des Ertrags der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

§ 9

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob das Jagdausübungsrecht am gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist, oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, dass als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zuzulassen sind; sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrags vorbehalten. Bei Abschluss des Jagdpachtvertrags vertritt der Vorstand die Jagdgenossenschaft.

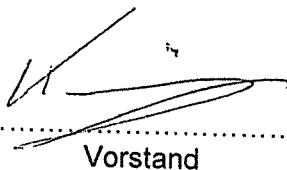
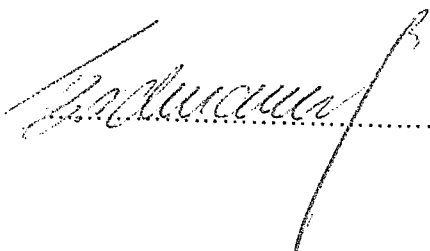
§ 10

- (1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, haben diesen an den vom Jagdvorstand festgesetzten und bekannt gemachten Zahltagen abzuholen.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluss ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.
- (3) Der Jagdvorstand hat über die Verteilung oder die Verwendung des Ertrags in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

§ 11

Die Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elbingerode (Harz) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 24.09.1991 und die 1. Änderung der Satzung vom 24.03.1997 außer Kraft.

Elbingerode (Harz), den 18.09.20



Vorstand



Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Herrn Kurt Krüger
Lessingstrass 8
38875 Oberharz am Brocken/ OT Elbingerode

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: D II Umweltamt
Bearbeiter: Blessinger
Telefon: 03941 5970-5706
Fax: 03941 5970-5767
E-Mail: mathias.blessinger@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: Haus I Zimmer 325
Datum: 27.11.2020

Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Elbingerode (Harz)

Sehr geehrter Herr Krüger,

Sie haben mir die am 18.09.2020 beschlossene „Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elbingerode (Harz)“ zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 14 Abs.2 Landesjagdgesetz bedarf die Satzung der Genehmigung durch die Jagdbehörde. Zuständige Jagdbehörde ist der Landkreis Harz als für ihren Bezirk zuständige untere Jagdbehörde.

Die vorgelegte Satzung lehnt sich vollumfänglich an die Mustersatzung des Landes Sachsen-Anhalt an.

Mit Beschluss der Mustersatzung bedarf die Satzung gemäß § 14 Abs.2 letzter Satz nur der Anzeige an die Jagdbehörde.

Dieser Anzeige haben Sie mit Einreichung der Satzung entsprochen, Beanstandungen entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M: Blessinger

- 15 -

Sitz der Verwaltung:
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33
Internet: <http://www.kreis-hz.de>
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindung:
Harzsparkasse
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ